



A1 Telekom Austria AG
Regulatory & European Affairs
T: +43 50 664 24560
F: +43 50 664 9 24560
E-Mail: regulierung@a1.at

Bundeskanzleramt
Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Per E-Mail an medienrecht@bka.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

A1-Stellungnahme zum aktuellen Entwurf für eine Novellierung des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G)

Wien, 23.05 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die A1 Telekom Austria AG („A1“) bedankt sich für die Möglichkeit, zur oben genannten Gesetzesnovelle wie folgt Stellung nehmen zu können:

A1 unterstützt das Ziel den österreichischen Medienstandort weiterzuentwickeln und österreichische Inhalte zu stärken. Mit dem Ansatz des vorliegenden Gesetzesvorschlags, die existierenden Verbreitungspflichten für Kabelnetzbetreiber zu erweitern sowie die aktuellen Regelungen über „zugehörige Einrichtungen“ um Reihungsvorgaben für elektronische Programmführer (EPG) zu ergänzen, kann zu diesen Zielen ein Beitrag geleistet werden. Allerdings sind wir der Ansicht, dass es ein paar Anpassungen bedarf, um den damit entstehenden Aufwand der Kabelnetzbetreiber möglichst zu reduzieren, faire und technologie neutrale Rahmenbedingungen zu schaffen und die Bevölkerung über diese Maßnahme aufzuklären.

Seit 2018 betreibt A1 Telekom Austria AG mit „A1now“ einen bundesweit empfangbaren österreichischen Sender, der demnächst zu einem 24h Vollprogramm aufgewertet werden wird. A1 begrüßt deshalb das in der Novelle artikulierte Bekenntnis österreichische Inhalte bzw. Sender zu fördern und möchte folgenden Ergänzungsvorschlag machen, um das Kriterium für „Must Carry Regelung“ weiterzuentwickeln: Die terrestrische Verbreitung sollte hierbei kein „ausschließliches“ Kriterium für Must Carry sein, sondern alternativ die potenziell technische Verbreitbarkeit an >90% der österreichischen Haushalte. Diese Reichweite kann entweder terrestrisch, via Kabel oder SAT gewährleistet werden. Überhaupt gehen wir davon aus, dass auch die „must carry“-Regelung



technologieneutral – also unabhängig von der Übertragungstechnologie – zu verstehen ist und alle Übertragungsforen von linearem Fernsehen umfasst. Eine solche Vielfalt stärkt den österreichischen Medienstandort und nationales Angebot, statt es noch zusätzlich gegenüber internationalen OTT-Angebote zu benachteiligen.

Ein weiterer Vorschlag betrifft die Streichung einer Regelung betreffend Beteiligungsverhältnisse, die uE nicht mehr zeitgemäß ist und eigentlich nur Bürokratie bei Betreibern und Aufsichtsbehörde verursacht.

A1 möchte auch einen Änderungsvorschlag zur vorgeschlagenen verpflichtenden Reihung von Fernsehsendern in § 27a Abs. 3a. A1 formulieren, da wir bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Regelung einen signifikanten Anstieg der Kundenbeschwerden und damit verbunden erhebliche Umsetzungskosten (für alle betroffenen Unternehmen) befürchten.

1) Must-Carry Regel und Verbreitungsformen

§ 20 Abs 1a wird in folgender Weise ergänzt (hervorgehoben und in Fettdruck):

*„(1a) Kabelnetzbetreiber haben die Programme von Fernsehveranstaltern, die über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen verfügen **oder aber eine mögliche technische Reichweite via Satellit oder Kabel von mindestens 90% der österreichischen Haushalte gewährleisten**, auf Nachfrage zu jenen Bedingungen zu verbreiten, die für die überwiegende Anzahl an sonstigen bereits im Kabelnetz verbreiteten Programme gelten, sofern die Verbreitung ohne unverhältnismäßig großen Aufwand möglich ist. Diese Verpflichtung besteht nur für Programme, die*

- 1. als frei zugängliche 24 Stunden Vollprogramme ausgestrahlt werden und*
- 2. deren Zielgruppe das Publikum im gesamten Bundesgebiet darstellt sowie*
- 3. zumindest ein Viertel der wöchentlichen Sendezeit (die Dauer audiovisueller kommerzieller Kommunikation ausgenommen) der Ausstrahlung eigengestalteter oder eigen- und auftragsproduzierter Sendungsformate von kultureller, politischer oder gesellschaftspolitischer Relevanz für Österreich widmen.“*

Zur Begründung:

Die Vielfalt der Medienlandschaft in Österreich kann am besten gewährleistet werden, wenn nicht nur Fernsehveranstalter für digital terrestrische Fernsehsender die Voraussetzungen iSd § 20 Abs 1a erfüllen. Es wird daher vorgeschlagen das Kriterium um aktuell genutzte Sendetechnik zu ergänzen und mit einem Erreichbarkeitskriterium für österreichische Haushalte zu verknüpfen. Es sei daran erinnert, dass nur ein sehr kleiner Teil der österreichischen Haushalte Fernsehen über Terrestrik beziehen. Die Mehrheit der Haushalte nutzt Satellit oder Kabel- bzw. IP-TV-nfrastruktur, insofern hat ein österreichischer Sender am Satellit ein weitaus breitere Erreichbarkeit als dies über digitale Terrestrik der Fall ist. Gleichzeitig muss natürlich verhindert werden, dass regionale Sender oder Ausprägungen von eigentlich bundesweiten Sendern auch umfasst werden, da dies dem Regelungszweck zuwiderlaufen würde.

2) Beteiligungsklauseln im AMD-G

Ersatzlose Streichung von § 10 Abs 4:

~~„(4) Ist der Mediendiensteanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.“~~

Zur Begründung:

Die aktuelle Regelung erscheint nicht mehr zeitgemäß und verursacht unnötig Bürokratie bei der Aufsichtsbehörde. Die herrschende Auslegung der Bestimmung geht davon aus, dass selbst bei Kapitalgesellschaften eine Beteiligung mit Auslandssitz erst in der vierten Ebene zulässig wäre. Es ist – gegeben der gesellschaftsrechtlichen Vorgaben in Österreich – völlig unklar, welchen Einfluss die darüber liegende Beteiligungsstruktur auf etwa eine österreichische Aktiengesellschaft in Bezug auf Medienvielfalt oder -qualität direkt oder indirekt haben sollte. Vielmehr erzeugt die Regelung erheblichen Regulierungsaufwand bei Behörde und Unternehmen, weil die Beteiligungsverhältnisse detailliert zu prüfen oder anzupassen sind, ohne dass dies am Ergebnis etwas verändert. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob nicht auch ausländische Investitionen in österreichische Inhalte sogar unterstützt werden sollten, weil sie den Medienstandort und im Inland produzierte Inhalte stärken.

3) Verpflichtende Reihung von Fernsehsendern

Ersatzlose Streichung von § 27a Abs 3a:

~~In § 27a wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:~~

~~„(3a) Abweichend von Abs. 1 bis 3 hat die Regulierungsbehörde durch Verordnung für Betreiber und Programmaggregatoren, die Navigatoren anbieten, festzulegen, welche der von diesen Betreibern verbreiteten oder von diesen Programmaggregatoren zusammengefassten und vertriebenen frei zugänglichen, 24-stündigen und als Zielgruppe auf das Publikum im gesamten Bundesgebiet ausgerichteten Vollprogramme, für die der Veranstalter über eine aufrechte Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen verfügt, und welche der Programme des ORF in welcher Reihenfolge auf den Programmplätzen 1 bis 10 des angebotenen Navigators zu reihen sind. Für die Festlegung der konkreten Reihenfolge hat die Regulierungsbehörde zunächst die im Wochendurchschnitt zu berechnende tägliche Dauer~~

- ~~—— 1. — der nicht aus audiovisueller kommerzieller Kommunikation bestehenden Inhalte,~~
- ~~—— 2. — der von den Inhalten nach Z 1 als Sendungen mit kultureller, politischer oder gesellschaftspolitischer Relevanz für Österreich zu beurteilenden Sendungen,~~
- ~~—— 3. — der von den Inhalten nach Z 1 als Information zu qualifizierenden Sendungen sowie~~



~~4. der eigengestalteten zuzüglich der eigen- und auftragsproduzierten Sendungsformate~~

~~zu ermitteln. Dazu haben die in Frage kommenden Fernsehveranstalter der Regulierungsbehörde auf deren Verlangen binnen 14 Tagen geeignete Nachweise über die Dauer der in den Z 1 bis 4 angeführten Inhalte zu übermitteln. Die Platzierung auf dem Navigator ist in der Folge anhand des Durchschnitts der Platzierungen des jeweiligen Programms in der nach den Kriterien der Z 1 bis 4 ermittelten Reihung der TV-Programme vorzunehmen. Ergibt diese Betrachtung bei zwei oder mehreren Programmen denselben Durchschnittswert, so ist letztlich für die Reihung die längere Dauer der in Z 2 genannten Sendungen ausschlaggebend. In der Verordnung ist auch für den Fall Vorsorge zu treffen, dass von einem Betreiber oder einem Programmaggregator nicht alle der von der Verordnung erfassten Fernsehprogramme verbreitet oder vertrieben werden."~~

Zur Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung wird zu einem signifikanten Anstieg der Kundenbeschwerden und damit zu regulierungsinduzierten Kosten für die Betreiber führen, weshalb wir in der vorliegenden Form eine verpflichtende Senderreihung nicht unterstützen können. Sollte eine solche Regelung jedoch trotzdem im Interesse der Förderung österreichischer Inhalte erforderlich sein, ersuchen wir

- die Zwangsreihung auf die ersten 15 Sendeplätze auszuweiten,
- diese Regelung nur für die Einrichtung von Neukunden zur Anwendung zu bringen,
- den Betreibern die Möglichkeit der selbstständigen Reihung innerhalb der für österreichischen Sender reservierten Plätze einzuräumen,
- die Frequenz der Überarbeitung der Liste adäquat zu gestalten und
- kommunikativ seitens der Medienbehörde aktiv zu begleiten, sodass die Bevölkerung über diese Regulativ vor Inkrafttreten umfassend informiert wird.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen, ersuchen gegenständliche Stellungnahme nicht öffentlich zu machen und stehen für etwaige Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Michael Seitlinger LL.M.

Leitung Regulatory and Public Affairs

Mag. Marielouise Gregory

Leitung Legal